

95. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Samtgemeinde Elbtalaue im Bereich der ehemaligen  
Samtgemeinde Dannenberg und  
1. Änderung des Bebauungsplans „Pörmke-Nord“ der  
Stadt Dannenberg (Elbe)

**Artenschutzfachbeitrag**

Stand: 08.11.2019

---

**Auftraggeber**

Stadt Dannenberg (Elbe)  
Postfach 1362  
29447 Dannenberg (Elbe)

**Verfasser**

Planungsgemeinschaft Marienau  
Am Hafen 12  
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40  
Fax: 05852-390 55 41  
info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:  
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>3 UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>6</b>
<b>4 MATERIAL UND METHODEN</b>	<b>7</b>
4.1 Datenrecherche	7
4.2 Habitatanalyse	7
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
<b>5 ERGEBNISSE</b>	<b>8</b>
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	9
<b>6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>18</b>
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	18
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	18
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten	20
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	20
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>
<b>8 QUELLEN</b>	<b>26</b>

## 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Am südöstlichen Ortsrand von Dannenberg (Landkreis Lüchow-Dannenberg) wird auf einem Acker der Neubau eines Baumarktes mit Parkplätzen, Rangierflächen und neuer Zufahrt geplant. Hierfür sollen der fortgeltende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dannenberg und der Bebauungsplan „Pörmke-Nord“ geändert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung bzw. -änderung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Am-

phibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden<sup>1</sup>. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)<sup>1</sup>. Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet liegt im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Pörmke-Nord“ der Stadt Dannenberg (Abb. 1). Die ca. 2,77 ha große Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand Dannenbergs südlich der B 191 und der Mühlenjeetzels sowie westlich des Bückauer Wegs. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen betrachtet, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen. Hierzu gehören die Straßenbäume am Bückauer Weg, die für eine Zufahrt und eine Straßenerweiterung gefällt werden sollen und der Gehölzstreifen entlang der Mühlenjeetzels, der im östlichen Bereich auf ca. 45 m gefällt werden soll, um eine Sichtachse zur Bundesstraße zu schaffen.

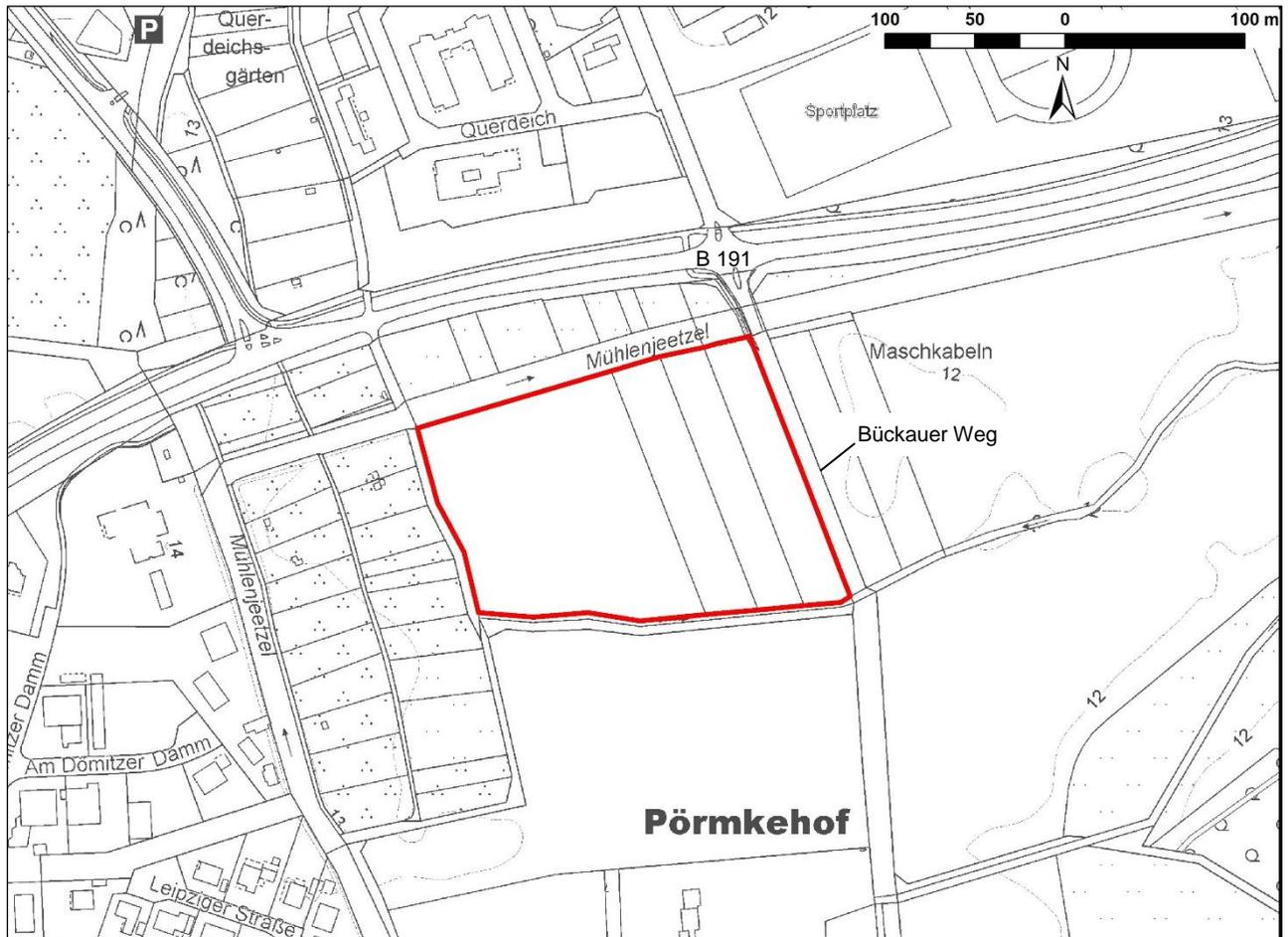


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in der Stadt Dannenberg

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2019]

## **4 MATERIAL UND METHODEN**

### **4.1 Datenrecherche**

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2019 a)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

### **4.2 Habitatanalyse**

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 24. Januar 2019 auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

### **4.3 Potenzialanalyse**

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

### **4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

## 5 ERGEBNISSE

### 5.1 Habitatanalyse

Das Untersuchungsgebiet wird von einem Sandacker eingenommen, der während der Untersuchung im Gelände am 24. Januar 2019 mit Wintergetreide bestanden war. Der Anbau nutzt die Fläche bis zu den Ruderalstreifen am Rande vollständig aus, so dass innerhalb der Ackerfläche keine Feuchtstellen, Fehlstellen o.ä. vorhanden sind. Ein ca. 3 m breiten Streifen am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes wird von einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte aus Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*) und Vogel-Miere (*Stellaria media*) eingenommen.

Am Straßenrand stehen hier sechs Einzelbäume: zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von 0,4 und 0,5 m, zwei Linden (*Tilia spec.*), eine Kirsche (*Prunus spec.*) und eine weitere Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern von 0,3 bis 0,4 m.

Im Norden stellt eine Strauch-Baum-Hecke die Grenze zur Mühlenjeetzel dar. Die Baumschicht wird im Wesentlichen von durchgewachsenen Kopfweiden (*Salix spec.*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und einzelnen Gewöhnlichen Eschen (*Fraxinus excelsior*) gebildet. In der Strauchschicht ist die Brombeere (*Rubus spec.*) vorherrschend. Daneben kommt als Zierstrauch Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*) vor. In den Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte im Unterwuchs wachsen u.a. Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*).

Am südlichen Rand des Plangebietes stehen einige alte, strukturreiche Kopfweiden (*Salix spec.*) mit Höhlen bzw. Stammanrissen und einem Stammdurchmesser bis 1,4 m. Sie stellen wertvolle Habitatbäume dar. Dies gilt auch für einige Stiel-Eichen (*Quercus robur*) am südöstlichen Rand mit Stammdurchmessern bis 0,7 m. Die Krautschicht wird am Südrand des Gebietes von einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur u.a. aus Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) eingenommen. Das Auftreten von Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) weist auf feuchte Standortverhältnisse hin.

Aufgrund der geringen Habitatvielfalt im Untersuchungsgebiet mit seiner Ackerfläche und dem schmalen, ruderalisierten Saumstreifen ist nur mit Vorkommen einzelner, störungstoleranter Vogelarten der Feldflur zu rechnen.

Die Acker- und Saumflächen bieten zudem Kleinsäugetern und Wirbellosen geeignete Bedingungen. Die Randstrukturen sind auch als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Fledermäuse können die Gehölzränder an der Gebietsgrenze im Norden, Süden und Osten zur Jagd nutzen.

Die Gehölze im Norden und Osten des Gebietes sind als Tagesverstecke baumbewohnender Fledermäuse geeignet. Sie bieten auch Lebensstätten für frei brütende Vögel. Baumhöhlen und größere Nester wurden hier allerdings nicht festgestellt. Die Altbäume am Südrand des Gebietes stellen darüber hinaus geeignete Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse dar. Auch in Höhlen brütende Vogelarten sind hier zu erwarten.

Außerhalb des Plangebietes setzen sich die Baumreihen nach Osten und Süden entlang von Ackerflächen fort. Die nördlich des Plangebietes von West nach Ost fließende Mühlenjeetzel verfügt über ein Regelprofil, ist auf der Nordseite bis zur Wasserkante ausgemäht und wird von der Planung nicht berührt. Zwischen der Mühlenjeetzel und der B 191 liegt eine ungenutzte Fläche, die von einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit einzelnen Sand-Birken (*Betula pendula*) eingenommen wird.

Jenseits der Bundesstraße schließt sich nach einem hohen Lärmschutzwall das Siedlungsgebiet Dannenbergs an. Westlich des Untersuchungsgebietes liegen hinter einem Feldweg Schrebergärten mit Lauben und z.T. naturnahen Strukturen, wie älteren Obstbäumen und deckungsreichen Hecken aber auch intensiv genutztes Gartenland mit und Koniferen. Weiter westlich schließt sich ein Gewerbegebiet an.

## 5.2 Potenzialanalyse

### 5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2019a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2019).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Ein dauerhaftes Vorkommen vom **Wolf** (*Canis lupus*) kann aufgrund der fehlenden Habitategnung ausgeschlossen werden.

Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können im Plangebiet aufgrund der fehlenden Habitategnung ausgeschlossen werden. Aber beide Arten haben Vorkommen in der Jeetzelniederung. Die Mühlenjeetzel hat eine Funktion als Wanderungskorridor innerhalb des Biotopverbunds. Dabei hat die deckungsreiche Strauch-Baum-Hecke auf der Südseite eine Eignung als zwischenzeitlicher Ruheraum mit Versteckmöglichkeiten für beide Arten. In optimalen Lebensräumen bauen Biber über Jahre auch großflächige Bauten mit Gangsystemen. Dies ist für das Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keinerlei Hinweise (Burgen, Fraßspuren, Biberrutschen, etc.) auf eine dauerhafte Besiedlung festgestellt wurden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Gohrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten bekannten Vorkommen in der Gohrde und zu anderen potenziell geeigneten Wäldern ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist für einige Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Bäume mit geeigneten Höhlen sind vor allem am Südrand vorhanden. Vorkommen von Tagesverstecken, Sommer- und Winterquartieren sind hier möglich. Der Baumbestand im Norden entlang der Mühlenjeetzel bietet hingegen allenfalls als Tagesversteck für einzelne Tiere geeignete Strukturen. Gebäudebewohnende Arten finden keine Quartierstrukturen vor. Als Jagdgebiet ist das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse aufgrund seiner intensiven agrarischen Nutzung nicht besonders attraktiv, da kaum ein Nahrungsangebot zu erwarten ist. Nur die randlichen Strukturen mit der Baum-Strauch-Hecke im Norden sowie den Baumbeständen im Osten und Süden stellen ein potenzielles Nahrungsgebiet dar. Die linearen Strukturen können von Fledermäusen als Jagdroute und Flugstraße genutzt werden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie

ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist daher nicht vollständig auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet durch die Art möglich.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Potenzial**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	T, S	J, F
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	-	J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	T	F
Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	J, F
Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	-	J
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	2	-	-	J, F
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	-	J
Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	-	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	B, T, S	J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	T	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	T	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	-	J

\* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

\*\* W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich. Im Baumbestand können sich Männchenquartiere sowie Tagesverstecke im Sommer befinden.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg aus dem Raum Gartow bekannt. Aufgrund der Orts-treue und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet ist eine Nutzung zur Jagd möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Kolonie liegt in Dannenberg. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet durch die Art ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg und in der Jeetzelniederung vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd ist möglich.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Tagesverstecke sind im Baumbestand nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Im Untersuchungsgebiet sind in den Bäumen Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommerner Individuen möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße möglich. Vorkommen von Tagesverstecken sind im Baumbestand möglich.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnaher Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist im Untersuchungsgebiet möglich. Vorkommen von Tagesverstecken sind im Baumbestand möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Die **Zweifarfledermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nur aus der Gohrde bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen der Art bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

## 5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Feldmark zusammensetzt. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebietes aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebiets

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Glandarius garrulus</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
<b>Gartengrasmücke</b>	<b><i>Sylvia borin</i></b>	<b>V</b>	-
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	<b>V</b>	-
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	<b>V</b>	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
<b>Nachtigall</b>	<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>V</b>	-
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>3</b>	-
<b>Ortolan</b>	<b><i>Emberiza hortulana</i></b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

\*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kuckuck**, **Nachtigall**, **Neuntöter** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Austernfischer, Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Heidelerche**, **Ortolan**, **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber,

und Kohlmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Unter den **Wasservögeln** ist ein Vorkommen der Stockente möglich.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** sind Vorkommen auszuschließen. Aus der Gruppe der **Greifvögel** und **Eulen** sind keine Vertreter zu erwarten, da im Großbaumbestand keine Nester festgestellt worden sind.

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Siedlungsnähe und seiner geringen Größe keine besondere Bedeutung. Die Ruderal- und Ackerflächen sowie die Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungs- und Offenlandbereiche sowie wenig störungsempfindlicher Greifvogelarten wie die im Umfeld brütenden Arten Mäusebussard, Rohrweihe und Rotmilan. Die angrenzende, nicht von der Planung betroffene Mühlenjeetzelt stellt ein potenzielles Nahrungsgewässer für den Eisvogel dar.

### 5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine als Laichhabitat für Amphibien geeigneten Gewässer. Daher sind reproduzierende Vorkommen der Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) nicht möglich. Die außerhalb des Plangebietes liegende Mühlenjeetzelt kommt aufgrund ihrer Habitatstrukturen als Laichgewässer nicht in Frage. Aufgrund fehlender Laichgewässer in der näheren Umgebung in Verbindung mit kaum geeigneten Habitatstrukturen ist auch nicht mit einer Nutzung der Landlebensräume des Untersuchungsgebietes durch diese Arten zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte insofern möglich, als dass sie die Randbereiche des Untersuchungsgebiets als Landlebensraum nutzen können.

### 5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung und der kleinklimatischen Situation ist mit Vorkommen der beiden Arten nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht auszuschließen.

### 5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen und sind auch nicht in der nördlich des Gebietes verlaufenden Mühlenjeetzal zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

### 5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund fehlender Gewässer keine bodenständigen Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich. An der Mühlenjeetzal außerhalb des Untersuchungsgebietes können weniger anspruchsvolle Arten, z.B. die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*) oder die Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) vorkommen.

### 5.2.7 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen in den alten, höhlenreichen Kopfweiden am Südrand nicht gänzlich auszuschließen. Vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind hingegen keine Vorkommen zu erwarten. Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissi-*

*mus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

### 5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

### 5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

### 5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

### **5.2.11 Weitere Artengruppen**

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

## **6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

### **6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen**

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Acker- und Ruderalflächen durch den Bau eines Verkaufsbauwerkes sowie die Anlage von Parkplätzen, Lager- und Betriebsflächen.

Am Bückauer Weg ist die Fällung von zwei Stiel-Eichen im Bereich der vorgesehenen Zufahrt geplant, und entlang der Mühlenjeetzelsoll im Nordosten des Gebietes ein Rückschnitt bzw. die Fällung von Bäumen auf einer Länge von ca. 45 m erfolgen, um eine Sichtachse zu schaffen.

Um den Unterhalt der Baum-Strauch-Hecke auf dem 5 m breiten Gewässerrandstreifen südlich der Mühlenjeetzelsoll im Untersuchungsgebiet zu sichern, verbleibt hier ein unbebauter Grünstreifen anstelle der Ackerfläche.

### **6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten**

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten:	
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
29 weitere verbreitete und ungefährdete Arten		
Käfer	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>

### 6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitats nicht erforderlich.

### 6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

#### 6.4.1 Säugetiere: Biber und Fischotter

##### a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für nicht selbständige Jungtiere sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Bauten. Eine entsprechende Gefährdung besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Bauten in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Beide Arten legen ihre Bauten oder Verstecke in unmittelbarer Wassernähe an, so dass sie nur im Bereich der Baum-Strauchhecke am Südufer der Mühlenjeetzel möglich sind, die aber von einer Umnutzung nicht betroffen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für Biber und Fischotter nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Biber und Fischotter auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Bauten mit Jungtieren sowie bedeutsamen Nahrungsgebieten in Frage. Zwar kann die Strauch-Baum-Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes als Nahrungsgebiet für den Biber und als potenzielles wassernahes Versteck für Biber und Fischotter genutzt werden kann. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Biber und Fischotter zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen entlang der Mühlenjeetzeln außerhalb des Plangebietes zu rechnen, da ein 5 m breiter Grünstreifen die Baum-Strauch-Hecke zusätzlich von dem Parkplatzgelände trennt. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauf Flächen so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten von Biber und Fischotter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorhanden. Potenzielle Ruhestätten an der Mühlenjeetzeln werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt, da die Baumstrauch-Hecke in ihrer Funktion im Biotopverbundsystem erhalten bleibt und zusätzlich durch einen 5 m breiten Grünstreifen als Uferrandstreifen von den Parkplätzen des Baumarktes abgetrennt wird.

Somit kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an der Mühlenjeetzeln ausgeschlossen werden und es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Biber und Fischotter nicht erforderlich.

## **6.4.2 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse**

### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Um eine Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren zu vermeiden, sind Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen ggf. innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vib-

rationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Baum-Strauch-Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes als Leitlinie von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt wird. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen entlang der Baum-Strauch-Hecke außerhalb des Plangebietes zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauflächen so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Die Altbäume am Südrand des Gebietes werden nicht von der Planung berührt und sind unbeschädigt zu erhalten. Eine Beschädigung von Tagesverstecken von Einzeltieren der Arten Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie von Balz- und Spätsommerquartieren einzelner Tiere der Rauhautfledermaus im Straßenbaumbestand am Bückauer Weg und durch den Rückschnitt an der Mühlenjeetzel kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da mindestens zwei Bäume gefällt werden sollen. Die Breitflügelfledermaus findet hier jedoch keine geeigneten Tagesverstecke oder Sommerquartiere und ist daher nicht betroffen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Die verbleibenden Straßenbäume sowie der Großbaumbestand in der näheren Umgebung des Plangebietes, insbesondere an dessen Südrand sowie weiter südöstlich, bieten gleichermaßen oder besser geeignete Tagesverstecke oder Quartiere von Einzeltieren der Arten Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als die von einer Rodung betroffenen mittelalten, strukturarmen Straßenbäume und die jungen Bäume an der Mühlenjeetzel. Zudem sind nur wenige Bäume von einer Rodung betroffen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

### 6.4.3 Artengruppe Vögel

#### a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Potenzielle Bruthabitate auf dem Acker, in den Gehölzen und auf dem Ruderalstreifen im Osten sind durch Bebauung des Geländes betroffen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für die Vögel nicht verwirklicht.

#### b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Untersuchungsgebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Arbeiten zur Gehölzentfernung und Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

#### c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der potenziell im Bereich der Acker- und Saumbiotope sowie der jungen und mittelalten Bäume an der Straße und entlang der Mühlenjeetzeln im Nordosten des Untersuchungsgebietes brütenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

#### d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Nicht betroffen sind die potenziell im zu erhaltenden Altbaumbestand am Südrand des Gebietes vorkommenden Arten **Baumpieper**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Grauschnäpper**, **Pirol**, **Star** und **Trauerschnäpper**.

Die potenziell im Bereich der vom Verlust betroffenen Gehölze im Nordosten des Gebietes brütenden Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Kuckuck**, **Nachtigall** und **Neuntöter** sind nur marginal betroffen, da die von ihnen primär genutzte Strauchvegetation erhalten bleibt bzw. nach der Entfer-

nung der Bäume wieder aufwächst. Daher bleibt für sie die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten.

Bei den potenziell vorkommenden Offenlandarten der Ackerlebensräume **Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn** und **Wachtel** handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf potenziell geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Maisanbau die Habitatsignung für diese Arten jahreweise vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen. Gleiches gilt für Zweit- oder Mehrfachbruten innerhalb eines Jahres, z.B. nach Gelegeverlusten. Auch wenn die Arten bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigen, sind sie so flexibel bei der Brutplatzwahl, dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope möglich ist.

Hinsichtlich der Siedlungsdichte ist insbesondere die Feldlerche flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein (>0,3 BP/ha, vgl. KRÜGER et al. 2014). Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate für die potenziell im Plangebiet siedelnden einzelnen Brutpaare dieser Art, aber auch für Heidelerche, Ortolan Rebhuhn und Wachtel ein Ausweichen sicher möglich. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig geeignete Bruthabitate für diese Arten vorhanden, so etwa im Süden in der überwiegend strukturreichen Ackerflur in Richtung Bückau entlang der Alten Jeetzel und im Osten südlich von Nebenstedt und Splietau.

Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände der Arten ist daher sicher auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt für die potenziellen Brutvogelarten somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

#### **6.4.4 Eremit**

##### **a) Verbot der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG**

Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG besteht bei einer Rodung von Brutbäumen der Art. Die alten Kopfweiden am Südrand des Gebietes befinden sich außerhalb der überplanten bzw. von der Umnutzung betroffenen Bereiche. Um eine Gefährdung für den Eremiten zu vermeiden, sind die Bäume mit Höhlen unbeschädigt zu erhalten.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

##### **b) Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG**

Das Risiko erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, besteht bei einer Beschädigung von Brutbäumen der Art. Um solche Störungen zu vermeiden, sind die potenziellen Höhlenbäume des Eremiten am Südrand des Gebietes unbeschädigt zu erhalten.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe daher nicht zu erwarten.

##### **c) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs.1 (3) BNatSchG**

Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs.1 (3) BNatSchG zu vermeiden, sind die potenziellen Höhlenbäume des Eremiten am Südrand des Gebietes unbeschädigt zu erhalten.

Bei Beachtung der genannten Vorgabe ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für den Eremiten nicht erforderlich.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Am östlichen Ortsrand von Dannenberg (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist der Neubau eines Baumarktes auf einen Acker geplant. Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dannenberg und des Bebauungsplanes „Pörmke-Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten sowie für die Käferart Eremit geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und Gehölzrodung innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Abschirmen der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude von Beleuchtung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

Bleckede, 08. November 2019



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

## 8 QUELLEN

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindellidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2019): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2019a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2019b): Basisdaten\_wms auf [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).
- PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.
- THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.
- WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg
- ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg./\*b